



# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 9

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2014

38. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Zollikoferstraße-Ost“ der Stadt Visselhövede vom 28. April 2014

Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle vom 28. April 2014

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2014 vom 27. Februar 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hassendorf vom 10. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2014 vom 10. März 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Horstedt vom 3. März 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel vom 7. April 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2014 vom 22. April 2014

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selsingen vom 22. April 2014

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstraße vom 23. April 2014

### **C. Berichtigungen**

---

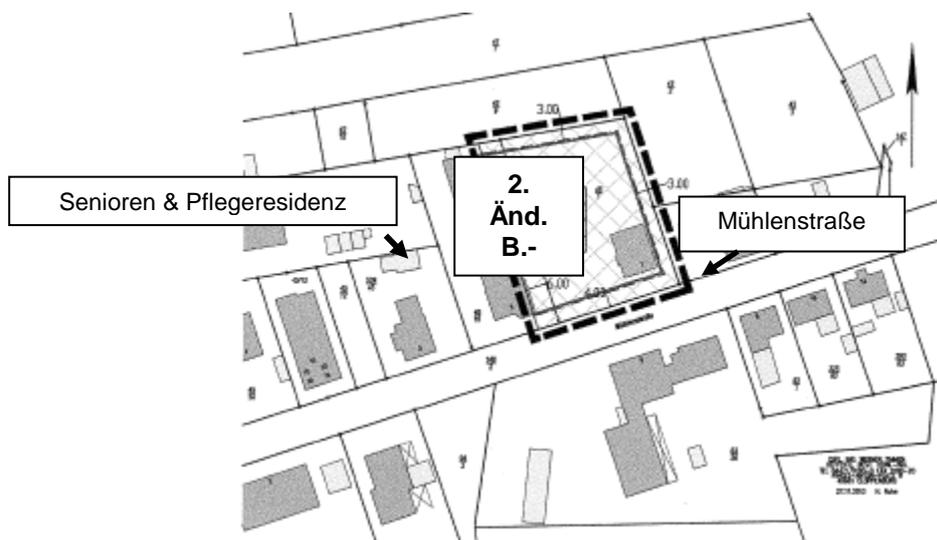
---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Zollikoferstraße-Ost“**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 27.03.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Zollikoferstraße-Ost“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Markt-  
platz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan wurde gem. § 13 a Abs. 2 BauGB im Änderungsbereich angepasst und stellt nun M (Gemischte Bauflächen) dar.

Visselhövede, 28.04.2014

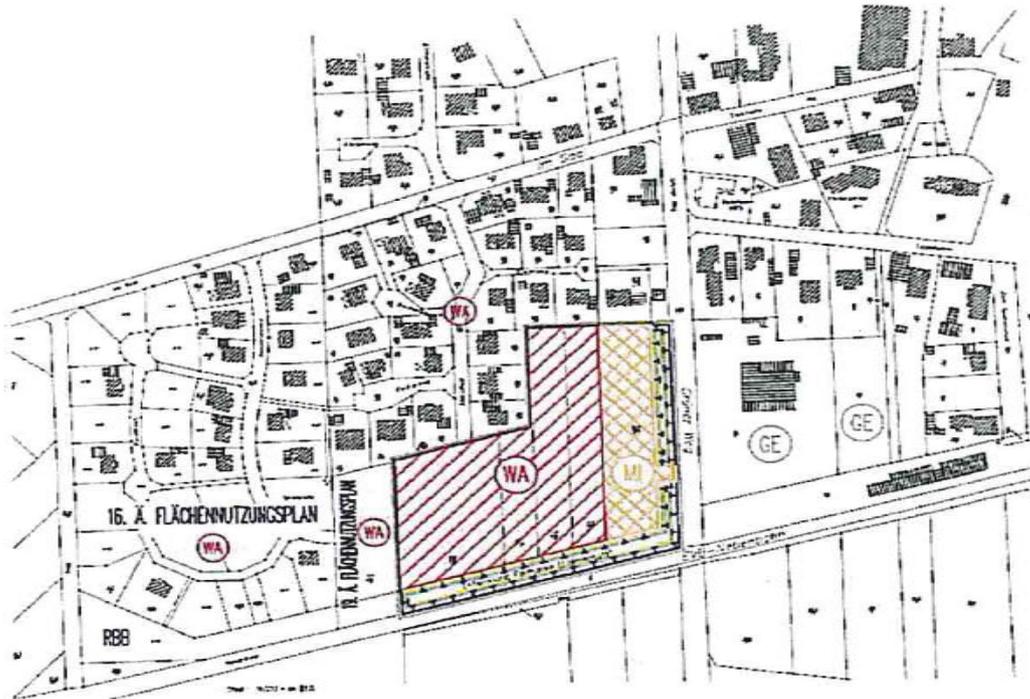
Die Bürgermeisterin  
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

### **Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 04.04.2014, Az.: 63 ROW-61 72 60/162, die vom Rat der Samtgemeinde Geestequelle am 22.10.2013 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Das Änderungsgebiet der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor. Der Bereich parallel zum Grünen Weg in der Gemeinde Oerel ist als Mischgebiet (MI) und der hintere Bereich als Wohngebiet (WA) vorgesehen.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zu dieser Änderung wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht bei der Samtgemeinde Geestequelle, Zimmer 15, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Sprechzeiten der Samtgemeinde Geestequelle:

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.  
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Oerel, den 28.04.2014

Samtgemeinde Geestequelle  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Meyer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 27.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:



Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus in Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, den 15. Mai 2014

Samtgemeinde Sottrum  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

## **Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hassendorf**

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in seiner Sitzung am 10.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtlicher Status**

Die Gemeinde Hassendorf betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten „Hassendorfer Spatzennest“ in der Bahnhofstraße 3, 27367 Hassendorf. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

### **§ 2 Aufgaben**

In der Tageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist von der Einrichtung eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem KiTaG unter Beachtung des vom Niedersächsischen Kultusministerium herausgegebenen Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Aufnahme**

(1) Der Kindergarten wird mit altersübergreifenden Gruppen geführt und steht grundsätzlich allen Kindern von Vollenendung des 1. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Hassendorf mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Hassendorf wohnen.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Hassendorf wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Tageseinrichtungen nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Hassendorf in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen, ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Die Anmeldung der Kinder muss vom 01.01. bis 31.03. des Anmeldejahres bei der Gemeinde Hassendorf erfolgt sein.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden. Die Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

- 1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden**
- 2. Kinder von allein erziehenden Elternteilen**
- 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind. Gleiches gilt für Alleinerziehende.**
- 4. Geschwisterkinder**

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Verwaltungsausschuss.

## **§ 5 Öffnungszeiten und Ferienregelung**

(1) Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.15 Uhr bis 13.15 Uhr geöffnet.

(2) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. In den Sommerferien 15 Werktage der Schulferien, Weihnachten vom 23.12. bis 02.01., Ostern 10 Tage, sowie Freitag nach Himmelfahrt. Bei Bedarf kann während der Schließungszeiten ein Notdienst eingerichtet werden.

## **§ 6 Besuchsregelung**

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit). Bei besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine sofortige schriftliche Mitteilung nach der Kenntnisnahme an die Gemeinde zu richten. Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe vorliegen.

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, oder das Kind bedarf besonderer Hilfe, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können, oder aus pädagogischen Gründen, z. B. Regelverstöße, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

## **§ 7 Benutzungsgebühren**

### **Richtlinien zur Festsetzung der Kindertagesstättengebühren**

Der Rat der Gemeinde Hassendorf hat in seiner Sitzung am 10.03.2014 für die Festsetzung der Kindertagesstättengebühr folgende Richtlinie beschlossen:

#### **1. Allgemeines**

Gemäß § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden. Der Rat der Gemeinde Hassendorf hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getragen.

#### **2. Kindertagesstättengebühren**

Die monatlichen Kindertagesstättengebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialstaffel. Soweit die Gebühren von Dritter Seite (Land, Landkreis) gezahlt werden, entfällt für die Sorgeberechtigten die Gebührenpflicht.

## 2.1 Sozialstaffel

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Gebühr 5 Tage 30 Std.
1	bis 19.000,00 €	bis 23.000,00 €	bis 27.000,00 €	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	75,00 €
2	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	bis 39.000,00 €	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	110,00 €
3	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	bis 51.000,00 €	bis 55.000,00 €	bis 59.000,00 €	145,00 €
4	über 43.000,00 €	über 47.000,00 €	über 51.000,00 €	über 55.000,00 €	über 59.000,00 €	190,00 €

a) Das zweite gebührenpflichtige Kindergartenkind erhält eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühr für das Erstkind.

## 2.2 Gebührenklausel

Die Kindertagesstättengebühren können entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) bei Bedarf angepasst werden.

## 3. Familieneinkommen

- a) Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbetrag der Einkünfte (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten, Altersentlastungsbetrag, Freibetrag für Land- und Forstwirte und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende), der sich aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich zuzüglich weiterer Einkünfte nach 3.1 dieser Richtlinie der zum Haushalt zählenden Familienangehörigen ergibt.
- b) Maßgeblich für die Gebührenfestsetzung ist das Familieneinkommen aus dem Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres.
- c) Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinie sind neben den Eltern/Erziehungsberechtigten und ihren Kindern auch die mit im Haushalt lebenden Ehepartner/Lebensgefährten und deren Kindergeldberechtigte Kinder.

### 3.1 Umfang des Einkommens

- a) Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes nämlich,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
  - Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
  - Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.
- b) Verluste aus Vermietung und Verpachtung, aus gewerblichen Beteiligungen sowie andere negative Einkünfte dürfen nicht abgesetzt werden.
- c) Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.
- d) Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld bis 300 €, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an Dritte gezahlt werden, werden vom Familieneinkommen abgezogen.

### 3.2 Ermittlung des Einkommens

- a) Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist der Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.
- b) Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

### **3.3 Einkommensveränderung**

- a) Sofern sich die laufenden und somit die aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.
- b) Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Familienangehörigen, so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen. Eine Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr wird ab dem folgenden Monat nach Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit vorgenommen.
- c) Verringern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15 % gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid, kann eine Neuberechnung der Kindergartengebühren vorgenommen werden. Die Unterlagen werden ab dem Monat der Einreichung berücksichtigt.
- d) Bei der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt bei einer dadurch entstehenden Änderung in der Sozialstaffel eine Neufestsetzung der Kindergartengebühren ab dem Monat der Geburt des weiteren Kindes. Eine schriftliche Mitteilung an die Gemeinde ist notwendig.

### **4. Festsetzung der Kindertagesstättengebühr**

- a) Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung der Familienangehörigen mit Vorlage der Einkommensnachweise.
- b) Familienangehörige, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten oder 4 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Gebühren. Eine Änderung der Gebühren nach Festsetzung des Höchstbetrages ist nur innerhalb der Klagefrist und nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich möglich.

### **5. Zahlungen**

- a) Die Kindertagesstättengebühr ist bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten.
- b) Die Schließung der Kindertagesstätte an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühr.
- c) Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.
- d) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.
- e) Die Kindertagesstättengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

### **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten ab 01.08.2014 in Kraft.

## **§ 8 Gesundheitsvorsorge**

(1) In den Tageseinrichtungen können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Tageseinrichtungen können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

## **§ 9 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8 a KJHG**

Die Gemeinde Hassendorf, vertreten durch den Bürgermeister hat mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Vereinbarung unterzeichnet, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte den Schutzauftrag nach § 8 a KJHG wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisiko ggf. eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind insbesondere verpflichtet bei den Personenberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Das Verfahren wird entsprechend vorgegebener Kriterien dokumentiert.

## **§ 10 Zusammenarbeit mit den Eltern**

(1) Die Eltern der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternbeirat.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte sowie - als Vertreter des Trägers - der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Sollte die Kindertagesstätte über mehr als zwei Gruppen verfügen, erhöht sich die Anzahl des Trägers um eine weitere Person, die ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt wird. Darüber hinaus gehört in diesem Fall neben der Leitung der Kindertagesstätte auch die stv. Leitung dem Beirat an.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.
5. Ist ein gemeinsames Benehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Gemeinderat.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kindertagesstättengebühren machen.

## **§ 11 Haftungsausschluss und Versicherungsschutz**

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Begleitung sollte über 14 Jahre alt sein und der Tageseinrichtung schriftlich benannt sein.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt ab 01.08.2014 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hassendorf vom 07.05.2012 tritt am 31.07.2014 außer Kraft.

Hassendorf, 10. März 2014

Gemeinde Hassendorf  
Der Bürgermeister  
Dreyer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 10.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	898.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	897.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	896.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	822.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	140.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	896.900 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	962.100 €

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>425 v. H.</b>
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>315 v. H.</b>
2.	Gewerbsteuer	<b>380 v. H.</b>

Hassendorf, 10. März 2014

Dreyer  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro Hassendorf öffentlich aus.

Hassendorf, den 15. Mai 2014

Gemeinde Hassendorf  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

## **Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Horstedt**

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Horstedt in seiner Sitzung am 03. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtlicher Status**

Die Gemeinde Horstedt betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten „Wiestehummeln“ in der Hauptstraße 31, 27367 Horstedt. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

### **§ 2 Aufgaben**

In der Tageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist von der Einrichtung eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem KiTaG.

### **§ 3 Aufnahme**

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Horstedt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Horstedt wohnen. Die Kinderkrippe steht ebenfalls grundsätzlich allen Kindern von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres offen, die in der Gemeinde Horstedt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Horstedt wohnen.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Horstedt wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Tageseinrichtungen nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Horstedt in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen, ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Die Anmeldung der Kinder muss vom 01.01. bis 31.03. des Anmeldejahres bei der Gemeinde Horstedt erfolgt sein.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden. Die Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
2. Kinder von allein erziehenden Elternteilen
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
4. Geschwisterkinder

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

## § 5 Öffnungszeiten und Ferienregelung

(1) Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Vormittagsgruppen geöffnet. Die Krippe ist von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet. Es werden ein Frühdienst von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und ein Spätdienst von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. Früh- und Spätdienste stehen nur berufstätigen Eltern zur Verfügung.

(2) Bei Bedarf werden in der Tageseinrichtung Sonderdienste eingerichtet. Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kindergartenjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. In den Sommerferien 15 Werktage der Schulferien, Weihnachten vom 22.12. bis 02.01, Ostern 2 Tage.

## § 6 Besuchsregelung

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) unentschuldig, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit). Bei besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine sofortige schriftliche Mitteilung nach der Kenntnisnahme an die Gemeinde zu richten. Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe vorliegen.

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, oder das Kind bedarf besonderer Hilfe, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können, oder aus pädagogischen Gründen, z. B. Regelverstöße, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

## § 7 Benutzungsgebühren

### Richtlinien zur Festsetzung der Kindertagesstättengebühren

Der Rat der Gemeinde Horstedt hat in seiner Sitzung am 03.03.2014 für die Festsetzung der Kindertagesstättengebühr folgende Richtlinie beschlossen:

#### 1. Allgemeines

Gemäß § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Der Rat der Gemeinde Horstedt hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getragen.

#### 2. Kindertagesstättengebühren

Die monatlichen Kindertagesstättengebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialstaffel. Soweit die Gebühren von Dritter Seite (Land, Landkreis) gezahlt werden, entfällt für die Sorgeberechtigten die Gebührenpflicht.

## 2.1 Sozialstaffel

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	5 Tage (20 Std.)	5 Tage (25 Std.)	5 Tage (30 Std.)	5 Tage (35 Std.)	Krippe (35 Std.)
1	bis 19.000,00 €	bis 23.000,00 €	bis 27.000,00 €	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	75,00 €	93,75 €	112,50 €	131,25 €	131,25 €
2	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	bis 39.000,00 €	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	100,00 €	125,00 €	150,00 €	175,00 €	175,00 €
3	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	bis 51.000,00 €	bis 55.000,00 €	bis 59.000,00 €	125,00 €	156,25 €	187,50 €	218,75 €	218,75 €
4	über 43.000,00 €	über 47.000,00 €	über 51.000,00 €	über 55.000,00 €	über 59.000,00 €	155,00 €	193,75 €	232,50 €	271,25 €	271,25 €

- Die Zuschläge für die Sonderdienste in allen Gruppen betragen für den Frühdienst 10 % je ½ Std. der Gebühren. Die Berechnung der Zuschläge liegt die Gebühr der 5 Tage (20 Std.) Gruppe zu Grunde.
- Der Zuschlag für den Frühdienst in der Krippengruppe beträgt 10 % je ½ Std. der Gebühren.
- Das zweite gebührenpflichtige Kindergartenkind erhält eine Ermäßigung von 50 % auf 20 Std/wö. Das dritte gebührenpflichtige Kindergartenkind wird von den Gebühren befreit.
- Die Krippenkinder sind von den Ermäßigungen ausgenommen.
- Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand berechnet.

## 2.2 Gebührenklausel

Die Kindertagesstättengebühren können entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) bei Bedarf angepasst werden.

## 3. Familieneinkommen

- Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbetrag der Einkünfte (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten, Altersentlastungsbetrag, Freibetrag für Land- und Forstwirte und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende), der sich aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich zuzüglich weiterer Einkünfte nach 3.1 dieser Richtlinie der zum Haushalt zählenden Familienangehörigen ergibt.
- Maßgeblich für die Gebührensatzung ist das Familieneinkommen aus dem Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres.
- Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinie sind neben den Eltern/Erziehungsberechtigten und ihren Kindern auch die mit im Haushalt lebenden Ehepartner/Lebensgefährten und deren Kindergeldberechtigte Kinder.

### 3.1 Umfang des Einkommens

- Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes nämlich,
  - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
  - Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
  - Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.
- Verluste aus Vermietung und Verpachtung, aus gewerblichen Beteiligungen sowie andere negative Einkünfte dürfen nicht abgesetzt werden.
- Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.

- d) Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld bis 300 €, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an Dritte gezahlt werden, werden vom Familieneinkommen abgezogen.

### **3.2 Ermittlung des Einkommens**

- a) Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist der Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.
- b) Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

### **3.3 Einkommensveränderung**

- a) Sofern sich die laufenden und somit die aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.
- b) Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Familienangehörigen, so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen. Eine Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr wird ab dem folgenden Monat nach Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit vorgenommen.
- c) Verringern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15 % gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid, kann eine Neuberechnung der Kindertagesgebühren vorgenommen werden. Die Unterlagen werden ab dem Monat der Einreichung berücksichtigt.
- d) Bei der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt bei einer dadurch entstehenden Änderung in der Sozialstaffel eine Neufestsetzung der Kindertagesgebühren ab dem Monat der Geburt des weiteren Kindes. Eine schriftliche Mitteilung an die Gemeinde ist notwendig.

### **4. Festsetzung der Kindertagesstättengebühr**

- a) Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung der Familienangehörigen mit Vorlage der Einkommensnachweise.
- b) Familienangehörige, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten oder 4 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Gebühren. Eine Änderung der Gebühren nach Festsetzung des Höchstbetrages ist nur innerhalb der Klagefrist und nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich möglich.

### **5. Zahlungen**

- a) Die Kindertagesstättengebühr ist bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten.
- b) Die Schließung der Kindertagesstätten an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühr.
- c) Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.
- d) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.
- e) Die Kindertagesstättengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

### **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten ab 01.08.2014 in Kraft.

## **§ 8 Gesundheitsvorsorge**

(1) In den Tageseinrichtungen können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Tageseinrichtungen können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

## **§ 9**

### **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8 a KJHG**

Die Gemeinde Horstedt, vertreten durch den Bürgermeister hat mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Vereinbarung unterzeichnet, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte den Schutzauftrag nach § 8 a KJHG wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisiko ggf. eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind insbesondere verpflichtet bei den Personenberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Das Verfahren wird entsprechend vorgegebener Kriterien dokumentiert.

## **§ 10**

### **Zusammenarbeit mit den Eltern**

(1) Die Eltern der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternbeirat.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte sowie - als Vertreter des Trägers - der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Sollte die Kindertagesstätte über mehr als zwei Gruppen verfügen, erhöht sich die Anzahl des Trägers um eine weitere Person, die ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt wird. Darüber hinaus gehört in diesem Fall neben der Leitung der Kindertagesstätte auch die stv. Leitung dem Beirat an.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.
5. Ist ein gemeinsames Benehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Gemeinderat.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kindertagesstättengebühren machen.

## **§ 11**

### **Haftungsausschluss und Versicherungsschutz**

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Begleitung sollte über 12 Jahre alt sein und der Tageseinrichtung schriftlich benannt sein.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt, Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt ab 01.08.2014 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Horstedt vom 04.03.2013 tritt am 31.07.2014 außer Kraft.

Horstedt, 03.03.2014

Gemeinde Horstedt  
Der Bürgermeister  
Gebers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

---

## **Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oerel in seiner Sitzung am 07. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtlicher Status**

Die Gemeinde Oerel betreibt als öffentliche Einrichtung eine integrative Kindertagesstätte mit Kinderkrippe auf dem Grundstück in Oerel, Logedamm 3.

### **§ 2 Aufgaben**

Aufgabe der Kindertageseinrichtung ist die sozialpädagogische Betreuung der Krippenkinder und der Kinder des Elementarbereiches. Die Einrichtung ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie sowie die Vorbereitung auf den Schulbesuch. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgaben auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.

### **§ 3 Aufnahme des Kindes**

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Oerel ab der 9. Lebenswoche bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann die Aufnahme in einer Tageseinrichtung in einer Nachbargemeinde innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle erfolgen.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von der 9. Lebenswoche bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden oder in der Krippengruppe verbleiben.
- (3) Im Elementarbereich werden Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. Stichtag ist der 30.09. des Betreuungsjahres.
- (4) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Dabei müssen Kinder aus der Samtgemeinde Geestequelle bevorzugt werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Oerel wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.
- (5) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung unter Abwägung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte aufgenommen werden. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag bei der Gemeindeverwaltung oder der Kindertagesstätte eingereicht werden.

#### **§ 4 Aufnahmeverfahren, An- und Abmeldung**

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bis zum 28.02. eines jeden Jahres unmittelbar bei der Leitung zu beantragen.
- (2) Ist eine Aufnahmeentscheidung nach der Satzung durch die Leitung nicht möglich, entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde über die Vergabe der Plätze.
- (3) Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
  - a) der unterschriebene Betreuungsvertrag,
  - b) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen,
  - c) die unterschriebene Schweigepflichtentbindung.
- (4) Über die Vergabe der Plätze in der Einrichtung wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:

Kinder aus der Gemeinde Oerel haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden weitere Kinder aufgenommen. Alle Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

  1. Kinder von allein erziehenden Elternteilen
  2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befindet
  3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
  4. Geschwisterkinder
  5. Kinder unter einem Jahr
- (5) Beim Übertritt der Kinder von der Krippe in den Elementarbereich ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (6) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt 3 Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

#### **§ 5 Gesundheitsvorsorge**

- (1) In der Einrichtung können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.
- (2) In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. HIV-positiv infizierte Kinder sind von vorstehender Regelung ausgenommen.

#### **§ 6 Elternvertretung und Beirat**

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte sowie der Bürgermeister oder dessen Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.

#### **§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung**

- (1) Die Kindertagesstätte betreut die Kinder vormittags in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr mit einer Kernzeit von 5 Stunden. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird ein Frühdienst angeboten.

Die Mittagsbetreuung von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr wird für die Vormittags- und Nachmittagsbetreuung angeboten. Die Teilnahme am pädagogischen Mittagstisch ist bei einer Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden täglich verpflichtend. Für die Nachmittagsbetreuung ist die Kindertagesstätte von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

- (2) In der Krippe wird eine Ganztagsbetreuung von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten. In der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr wird eine Spätbetreuung angeboten.
- (3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung fest. Die Betriebsferien dauern in der Regel zwei Wochen und fallen in die Sommerferien.
- (4) Die Einrichtung kann zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden.
- (5) An zwei Tagen im Betreuungsjahr kann die Einrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen geschlossen werden.

## **§ 8 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen.
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Vormittags- oder Nachmittagsgruppe im Elementarbereich werden pro Kind und Monat auf 180,00 Euro festgesetzt. Zusätzlich wird ein Getränkegeld von 3,00 Euro erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben und separat abgerechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Vormittags- oder Nachmittagsgruppe in der Kinderkrippe werden pro Kind und Monat auf 200,00 Euro festgesetzt. Zusätzlich wird ein Getränkegeld von 3 Euro erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben und separat abgerechnet.
- (4) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Ganztagsbetreuung in der Krippe werden pro Kind und Monat auf 370,00 € festgesetzt. Zusätzlich wird ein Getränkegeld von 6 Euro erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben und separat abgerechnet.
- (5) Die Benutzungsgebühren für den Frühdienst im Elementarbereich und in der Krippe werden pro Kind und Monat auf 10 Euro festgesetzt. Für die Mittagsbetreuung wird pro Kind und Monat eine Gebühr von 20 Euro erhoben. Für den Spätdienst in der Krippe wird pro Kind und Monat eine Gebühr von 20 Euro erhoben. Diese Gebühren sind auch bei Inanspruchnahme durch Kinder, die im Rahmen der Beitragsfreiheit gebührenbefreit sind, zu entrichten.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (7) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 5. des Monats fällig.
- (8) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Einrichtung sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (9) Die Gemeinde/Samtgemeinde berät die Eltern/Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen bei der Inanspruchnahme von finanziellen Hilfen, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Sozialgesetzbuch. In Fällen erkennbarer Hilfsbedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch wird die Gemeinde/Samtgemeinde von Amts wegen tätig.
- (10) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung**

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 8 Abs. 2 bis 4 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle) festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z. B. Einkommensteuerbescheid (möglichst der aktuelle Bescheid, sollte dieser nicht vorliegen, kann auch der aus dem Vorjahr beigefügt werden, Verdienstbescheinigung).
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensteuerverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

- (4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 10 % verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, so ermäßigt sich die Gebühr für die Regelbetreuungszeiten für das zweite Kind auf die Hälfte. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr für die Regelbetreuungszeiten erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Familien bei denen für das erste Kind das/die beitragsfreie/n Kindergartenjahr/e greift/greifen. In diesem Fall ist für das zweite Kind die volle Gebühr zu entrichten. Für das dritte Kind ist die Hälfte und für jedes weitere Kind ist keine Gebühr zu entrichten.
- (6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum 1. des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).
- (8) Für Kinder mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Betreuungsjahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), d. h.
  - Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.10. - 31.07. das fünfte Lebensjahr vollenden und
  - Kinder, die in den ersten beiden auf das laufende Betreuungsjahr folgenden Monaten (01.08. - 30.09.) das fünfte Lebensjahr vollenden,
 wird eine Gebühr nicht erhoben.
- (9) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch einer Einrichtung abgemeldet und im Anschluss an die Betreuung eingeschult (Kann-Kind), werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist beizufügen. Die Erstattung gilt erstmalig für Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden.

## **§ 10 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08 und endet am 31.07.

## **§ 11 Besuchsregelung**

- (1) Der § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtet pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag für Kinder wahrzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass bei einer Kindeswohlgefährdung die Inhalte des § 8 a SGB VIII umzusetzen sind.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine schriftliche Erklärung eingereicht wird.

## **§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung der Erzieherinnen/Erzieher mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder allein nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Leiterin/der Leiter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Platz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Einrichtung und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zu oder von der Einrichtung, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

**§ 13  
Integrationskindergarten**

- (1) Im Krippen- und Elementarbereich der Kindertageseinrichtung Oerel werden nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung für den Bereich der Samtgemeinde Geestequelle bei Bedarf Integrationsgruppen zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder betrieben.
- (2) Das Angebot richtet sich an Kinder in den Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel. Aufnahmevoraussetzung ist der Anspruch auf Besuch einer teilstationären Einrichtung gem. §§ 35 a, 39 und 40 SGB VIII. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Ausweitung des Platzangebotes.
- (3) Bei der Aufnahme ist neben der Einrichtungsleitung die Fachberatung zu beteiligen.
- (4) Die Regionale Vereinbarung für die Integrationsgruppe/n wird als Anhang zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Oerel aufgenommen.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.04.2012 außer Kraft

Oerel, den 07. April 2014

Ringe  
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 9 Abs. 1:

**Gebühren für die Betreuung im Elementarbereich der Kindertagesstätte Oerel**

Monatliche Gebühr	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen *)
<i>vormittags</i> 115 Euro <i>nachmittags</i> 115,00 Euro	unter 1.300 Euro	unter 1.600 Euro	unter 1.900 Euro	unter 2.300 Euro	unter 2.600 Euro
<i>vormittags</i> 130 Euro <i>nachmittags</i> 130 Euro	unter 1.600 Euro	unter 2.000 Euro	unter 2.450 Euro	unter 2.850 Euro	unter 3.250 Euro
<i>vormittags</i> 145 Euro <i>nachmittags</i> 145 Euro	unter 2.000 Euro	unter 2.450 Euro	unter 2.900 Euro	unter 3.450 Euro	unter 3.950 Euro
<i>vormittags</i> 160 Euro <i>nachmittags</i> 160 Euro	unter 2.250 Euro	unter 2.800 Euro	unter 3.400 Euro	unter 4.000 Euro	unter 4.500 Euro
<i>vormittags</i> 170 Euro <i>nachmittags</i> 170 Euro	unter 2.500 Euro	unter 3.250 Euro	unter 3.900 Euro	unter 4.500 Euro	unter 5.250 Euro
<i>vormittags</i> 180 Euro <i>nachmittags</i> 180 Euro	über 2.500 Euro	über 3.250 Euro	über 3.900 Euro	über 4.500 Euro	über 5.250 Euro

\*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

**Gebühren für die Betreuung im Elementarbereich der Kindertagesstätte Oerel über die Regelzeiten hinaus**

<b>Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind</b>	<b>Mittagsbetreuung 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind</b>
10,00 €	20,00 €

**Gebühren für die Betreuung in der Krippe der Kindertagesstätte Oerel**

<b>Monatliche Gebühr</b>	<b>Monatliche Gebühr Ganztags 7.30 - 17.00 Uhr</b>	<b>Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit</b>				
		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen *)
<i>vormittags</i> 137 Euro <i>nachmittags</i> 137 Euro	<i>ganztags</i> 255 Euro	unter 1.300 Euro	unter 1.600 Euro	unter 1.900 Euro	unter 2.300 Euro	unter 2.600 Euro
<i>vormittags</i> 150 Euro <i>nachmittags</i> 150 Euro	<i>ganztags</i> 275 Euro	unter 1.600 Euro	unter 2.000 Euro	unter 2.450 Euro	unter 2.850 Euro	unter 3.250 Euro
<i>vormittags</i> 160 Euro <i>nachmittags</i> 160 Euro	<i>ganztags</i> 290 Euro	unter 2.000 Euro	unter 2.450 Euro	unter 2.900 Euro	unter 3.450 Euro	unter 3.950 Euro
<i>vormittags</i> 175 Euro <i>nachmittags</i> 175 Euro	<i>ganztags</i> 320 Euro	unter 2.250 Euro	unter 2.800 Euro	unter 3.400 Euro	unter 4.000 Euro	unter 4.500 Euro
<i>vormittags</i> 185 Euro <i>nachmittags</i> 185 Euro	<i>ganztags</i> 340 Euro	unter 2.500 Euro	unter 3.250 Euro	unter 3.900 Euro	unter 4.500 Euro	unter 5.250 Euro
<i>vormittags</i> 200 Euro <i>nachmittags</i> 200,00 Euro	<i>ganztags</i> 370 Euro	über 2.500 Euro	über 3.250 Euro	über 3.900 Euro	über 4.500 Euro	über 5.250 Euro

\*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

**Gebühren für die Betreuung in der Krippe der Kindertagesstätte Oerel über die Regelzeiten hinaus**

<b>Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind</b>	<b>Mittagsbetreuung 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind</b>	<b>Spätbetreuung „Ganztagskinder“ 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr Monatliche Gebühr pro Kind</b>
10,00 €	20,00 €	20,00 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 22.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.774.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.016.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	27.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	27.100 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.564.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.687.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	527.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.296.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	20.800 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.092.500 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.005.000 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 91.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Selsingen, 22.04.2014

Pape  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, den 15. Mai 2014

Gemeinde Selsingen  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selsingen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Selsingen vom 03.06.2013 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 6 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Ortsangabe „Bahnhofstraße 8“ durch „Hauptstraße 30, an der Gebäudefront in Richtung Lavenstedter Weg“ ersetzt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem 01.05.2014 in Kraft.

Selsingen, den 22.04.2014

Gemeinde Selsingen  
Pape  
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstraße**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg hat der Kirchenvorstand am 18.03.2014 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

§ 6 Abschnitt I Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Pflegegebühren für Rasenreihengrabstätte

Für die Pflege von Rasenreihengrabstätten für 30 Jahre durch den Träger des Friedhofes wird zusätzlich zu den o. g. Gebühren eine Pflegegebühr erhoben für:

- a) Urnenrasenreihengrabstätte 480,00 €
- b) Sargrasenreihengrabstätte 660,00 €

Jede Grabstelle ist mit einer Grabplatte in einer Größe von 40 cm x 30 cm x 10 cm (B/H/T) zu versehen. Die Grabplatte liegt mit folgender Mindestinschrift flach im Rasen:

Vor- und Nachname der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr. Außer einer grünen Friedhofsvase ist kein weiterer Grabschmuck zugelassen.

## § 2

§ 6 Abschnitt I Nr. 7 wird wie folgt eingefügt:

Urnenrasenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf dem pflegeleichten Urnenfeld

Für 30 Jahre, inkl. Pflege durch den Träger des Friedhofes, bestehend aus Urnengrabstätte 130 x 90 cm, Beisetzung der ersten Urne, Grabplatte inkl. Beschriftung 2.000,00 €

Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt durch den Träger des Friedhofes nach Absprache mit dem Nutzungsberechtigten. Die Grabplatte enthält: Familienname, Vorname der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr der zuerst verstorbenen Person. Bei der Beisetzung der zweiten Urne muss die Urnenrasenwahlgrabstätte für 2 Urnen entsprechend der Ruhefrist verlängert werden. Es fällt eine Gebühr nach der dann geltenden Friedhofsgebührenordnung für die Beisetzung, die Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte und die Verlängerung der Pflege an.

Es ist die Pflicht des/der Nutzungsberechtigten, die Grabplatte mit den Daten der zweiten Beisetzung in gleicher Form beschriften zu lassen. Dazu lässt der/die Nutzungsberechtigte auf seine/ihre Rechnung vor der Beisetzung der zweiten Urne die Grabplatte vom Steinmetz abholen. Der Steinmetz beschriftet die Grabplatte und legt sie nach der Beisetzung wieder auf das Grab.

## § 3

Ehemals § 6 Abschnitt I Nr. 7 wird § 6 Abschnitt I Nr. 8.

## § 4

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gnarrenburg, den 23. April 2014

Kirchenvorstand der Ev.-luth.  
Kirchengemeinde Gnarrenburg

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 06.05.2014 kirchenaufsichtlich genehmigt.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.